

Nachrichten 03 | 24



TOP-Thema:
Nachhaltigkeitsberichterstattung
„step-by-step“

Teil I: Rechtsentwicklung, Vorschriften-Überblick und ESRS 1



Thomas Niemann

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Eigentlich hätte das **Wachstumschancengesetz** noch im Jahr 2023 verabschiedet werden und seit Januar Gültigkeit haben sollen. Stattdessen ist das Gesetz zum Spielball der Regierungsparteien und der Opposition geworden und im Ergebnis ist fast nichts mehr übrig. Lesen Sie in der Rubrik Steuern, was noch kommen soll – und warum auch das nicht geschieht, wenn die Bauern nicht wieder subventionierten Agrardiesel bekommen.

In der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen beginnen wir mit dem ersten Teil unserer **neuen Reihe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Für die meisten großen Unternehmen bleibt nur noch das Jahr 2024, um Vorbereitungen zu treffen, damit für 2025 im Rahmen des Lageberichts über die ESG-Themen berichtet werden kann. Der Fokus im Top-Thema dieser Ausgabe liegt auf der rechtlichen Einordnung insgesamt und dem ersten von zwölf Rechnungslegungsstandards, die auf EU-Ebene bereits dazu ergangen sind. In einer tabellarischen Darstellung sind die Inhalte dieses ESRS 1 im Überblick dargestellt.

Künstliche Intelligenz – bzw. KI oder AI – kann zwischenzeitlich über ChatGPT auch relativ **einfach beruflich** genutzt werden. Im ersten Beitrag in der Rubrik Recht haben wir für Sie die **arbeits-**,

datenschutz- und urheberrechtlichen Probleme aufgearbeitet, die sich daraus ergeben können. Anschließend werfen wir für den Fall unerlaubter Bankgeschäfte einen Blick darauf, wie Vorstände und **Geschäftsführer** ihre **Haftung** möglicherweise dadurch **beschränken** können, dass sie für bestimmte Ressorts zuständig sind. Zu beachten ist aber, dass Überwachungspflichten bleiben.

Zum Abschluss finden Sie wie immer in Kurzbeiträgen aktuelle Informationen, hier insbesondere eine Empfehlung zur **Dokumentation von Kontoauszügen** und Hinweise zur Online-Kündigung.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere in der letzten Ausgabe begonnene Reise durch Großbritannien fort und besuchen den Norden von England, Wales, Nordirland und Schottland.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Thomas Niemann
Steuerberater



Manchester: Die neue Skyline

Titelfoto: Portree, Isle of Skye, Schottland

TOP-Thema
**Nachhaltigkeitsbericht-
 erstattung „step-by-step“**

Inhalt

Steuern

Wachstumschancengesetz „light“:
 Was bleibt übrig? 4

Rechnungslegung & Finanzen

Nachhaltigkeitsberichterstattung „step-by-step“
 Teil I: Rechtsentwicklung, Vorschriften-Überblick
 und ESRS 1 6

Recht

KI am Arbeitsplatz – Risiken erfordern Handlungs-
 und Arbeitsanweisungen 10

Organhaftung: Beschränkung durch Zuständigkeits-
 regelung12

Kurz notiert

Online Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig
 gesichert werden 14

Verbraucherschutz: Schaltfläche zur Online-
 Kündigung muss leicht erkennbar sein14

Keine USt, wenn Schüler Kuchen verkaufen 15

StB Luca Spillmann

Wachstumschancengesetz „light“: Was bleibt übrig?

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die im Rahmen des Vermittlungsergebnisses zum Wachstumschancengesetz vorgenommenen Änderungen. Aufgeführt sind zunächst die Regelungen, die mit einigen Anpassungen übernommen worden sind. Eine Auflistung der im Vergleich mit der vorhergehenden Fassung ersatzlos gestrichenen Maßnahmen schließt sich an.

1. Andauernde Verhandlungen

Intensive politische Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dazu geführt, dass der Vermittlungsausschuss am 21.2.2024 einen neuen Kompromiss des Wachstumschancengesetzes erarbeiten musste und ohne Stimmen der CDU/CSU

beschlossen hat. Nachdem der Bundestag dem neuen Gesetzesentwurf bereits am 23.2.2024 zugestimmt hat, muss das Wachstumschancengesetz nun noch die Bundesratssitzung passieren, die für den 22.3.2024 geplant ist. Sollte die Zustimmung von CDU/CSU im Bundesrat weiter ausbleiben, kann eine erneute Beratung im Vermittlungsausschuss oder gar eine komplette Neufassung des Gesetzesentwurfs erforderlich sein. Die Unionsparteien koppeln ihre Zustimmung zum Wachstumschancengesetz weiterhin an die Rückgängigmachung der Abschaffung von steuerlichen Subventionierungen des Agrardiesels.

Hinweis: Ein Teil der ursprünglich im Wachstumschancengesetz verankerten Maßnahmen wurde bereits 2023 mit einem gesonderten Gesetzge-



Liverpool, Pier Head mit den 3 Grazien

bungsverfahren im Rahmen des Kreditweitzmarkt-förderungsgesetzes umgesetzt. Dazu zählen insbesondere

- » die steuerlichen Folgeänderungen im Zuge des Inkrafttretens des Personengesellschaftsrechts-modernisierungsgesetzes (MoPeG),
- » die Reform und Anpassung der Zinsschranke an die Vorgaben der ATAD sowie
- » der Verzicht auf die Besteuerung der Erdgas-Soforthilfe Dezember 2022.

2. Was bleibt: Durch den Vermittlungsausschuss geänderte Maßnahmen

(1) Verlustvortrag: Erhöhung des den Sockelbetrag von 1 Mio. € (Einzelveranlagung) bzw. 2 Mio. € (Zusammenveranlagung) übersteigenden ausgleichsfähigen einkommen- sowie körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 auf 70% (vor Vermittlungsausschuss: 75%). Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 soll wieder der aktuelle Prozentsatz von 60% gelten.

(2) Degressive AfA: Hier ist zu differenzieren zwischen der Gebäude-AfA und der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Letztere war bislang befristet für Anschaffungen und Herstellungen bis zum 31.12.2022. Nun soll die degressive AfA auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die nach dem 31.3.2024 (vor Vermittlungsausschuss: 30.9.2023) und vor dem 1.1.2025 angeschafft werden. Der anzuwendende Prozentsatz darf in diesem verlängerten Zeitraum höchstens das 2-fache des linearen AfA-Satzes betragen und 20% nicht übersteigen (vor Vermittlungsausschuss: 2,5-fach und maximal 25%). Eine degressive AfA i.H. von 5% (vor Vermittlungsausschuss: 6%) wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen selbst hergestellt oder bis zum Ende des Fertigstellungsjahres angeschafft werden. Voraussetzung ist, dass der Herstellungsbeginn bzw. der Abschluss des obligatorischen Kaufvertrags nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 erfolgen.

(3) Sonderabschreibung: Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG wird von bislang 20% auf 40% angehoben (vor Vermittlungsausschuss: 50%).

(4) Lohnsteuerliche Tarifiermäßigung: Die derzeit noch beim Lohnsteuerabzug mögliche Geltendmachung der Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne kann ab 2025 nur noch im

Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden (vor Vermittlungsausschuss: 2024).

(5) Antragsveranlagung: Neu eingeführt wird eine Antragsveranlagung für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die tarifiermäßig zu besteuern den Arbeitslohn beziehen. Diese Möglichkeit soll es ab dem Veranlagungszeitraum 2025 geben (vor Vermittlungsausschuss: 2024).

(6) USt-Voranmeldung: Unternehmen, deren Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € betragen hat, sollen ab dem Besteuerungszeitraum 2025 (vor Vermittlungsausschuss: 2024) durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen befreit werden.

(7) Forschungszulagen: Geplant ist eine Erhöhung des Anteils förderfähiger Aufwendungen i.S. des FZulG (Forschungszulagengesetz) von bisher 60% auf nunmehr 70%. Darüber hinaus wird die bislang befristete Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage entfristet und auf 10 Mio. € festgelegt (vor Vermittlungsausschuss: 12 Mio. €). Diese Neuerungen gelten ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetzes (vor Vermittlungsausschuss: ab 1.1.2024).

3. Was nicht mehr kommt: Ersatzlos gestrichene Maßnahmen

Leider handelt es sich bei den verbliebenen Maßnahmen nur noch um eine Light-Version des ursprünglichen Vorhabens – dies zeigt die nachfolgende Auflistung der ersatzlos gestrichenen Punkte. Nicht mehr geben wird es die

- » Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie für inländische Unternehmen i.H. von bis zu 30 Mio. €,
- » die Erweiterung des Verlustrücktrags auf drei Jahre unter gleichzeitiger Anhebung des Höchstbetrags auf 10 Mio. € (Einzelveranlagung) bzw. 20 Mio. € (Zusammenveranlagung) für die Veranlagungszeiträume 2024 und 2025,
- » die Erhöhung der betragsmäßigen Grenzen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 800 € auf 1.000 € sowie für die Aufnahme in den Sammelposten von 1.000 € auf 5.000 € je Wirtschaftsgut; ebenso wurde auch die geplante Verkürzung der Auflösungsda-

- er des Sammelpostens von fünf auf drei Jahre ersatzlos gestrichen,
- » die Einführung einer Freigrenze i.H. von 1.000 € für Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung,
- » eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- » die Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 €,
- » die Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnah-

- men i.S. des § 35c Abs. 1a EStG von 20% auf 30%,
- » die Absenkung des Durchschnittssatzes der Landwirte,
- » ein vorzeitiges Auslaufen der befristeten ermäßigten Umsatzbesteuerung für Gas- und Wärmelieferungen,
- » die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sowie
- » die Abschaffung der Reichweitenalternative für Hybrid-Pkw bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB André Jänichen

Nachhaltigkeitsberichterstattung „step-by-step“

Teil I: Rechtsentwicklung, Vorschriften-Überblick und ESRS 1

Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU zu verbessern und weiter auszubauen, hat die EU die sog. „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ verabschiedet. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser EU-Richtlinie ist die Einhaltung der Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Bereits ab diesem Jahr werden die ersten Unternehmen dazu verpflichtet werden, nach diesen Vorgaben zu berichten. In einer mehrteiligen Reihe werden wir die Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung systematisch darstellen. Der Fokus liegt dabei zunächst auf den nicht börsennotierten, großen Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2025 berichterstattungspflichtig sind. Da aber große Unternehmen sowie Kapitalgeber die entsprechenden Anforderungen an kleinere Unternehmen weitergeben werden (Stichworte: Lieferkette, ESG-Ratings), ist auch den nicht direkt betroffenen Mittelständlern dringend zu empfehlen, sich entsprechend vorzubereiten.

Hinweis: Wir beginnen vorliegend mit einem kompakten Überblick und der Analyse von ESRS 1. Vorgesehen ist dann step-by-step die Aufarbeitung weiterer Vorgaben und Maßnahmen, so z.B. im nächsten Heft die Darstellung der für alle weiteren Schritte grundlegend bedeutsamen Wesentlichkeitsanalyse.

1. Zeitlicher Anwendungsbereich und Einbettung in die Rechnungslegung insgesamt

Die Reportingpflichten werden zeitlich gestaffelt wie folgt eingeführt:

- » **2024:** Bereits ab dem Berichtsjahr 2024 sind alle großen kapitalmarktorientierten Unternehmen von der neuen Berichterstattung nach der CSRD betroffen.
- » **2025:** Zudem müssen die nicht kapitalmarktorientierten, haftungsbeschränkten Unternehmen ab dem Berichtsjahr 2025 die neuen Berichterstattungspflichten nach der CSRD beachten, wenn diese mindestens zwei der folgenden drei Kriterien an zweiaufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllen:
 - mehr als 250 Beschäftigte und/oder
 - Nettoumsatz von mehr als 50 Mio. € und/oder
 - Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. €.
- » **2026:** Ab dem Berichtsjahr 2026 sind dann zusätzlich börsennotierte KMU berichtspflichtig (mögliche Aufschiebung von 3 Jahren).
- » **2028:** Ab dem Berichtsjahr 2028 müssen auch nichteuropäische Unternehmen, die innerhalb der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. € erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben, ein entsprechendes ESG-Reporting vornehmen.

Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie in die deut-

sche Gesetzgebung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 erfolgen. Schon jetzt steht fest, dass die Berichterstattung künftig ausschließlich im Lagebericht in einem gesonderten Abschnitt erfolgen wird. Die Offenlegung der Berichterstattung erfolgt somit gemeinsam mit dem Jahresabschluss (also keine gesonderte Berichterstattung!). Die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt demnach als Teil des Lageberichts der externen Prüfungspflicht.

Darstellungstechnisch berücksichtigt die EU-Richtlinie den unaufhaltsamen Trend zur Digitalisierung. Die einzelnen zu veröffentlichenden Datenpunkte (allein die bisher veröffentlichten ESRS nennen mehr als 1.000) müssen elektronisch gekennzeichnet („getaggt“) werden. Dies soll in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) erfolgen.

Hinweis: Damit die Nachhaltigkeitsberichterstattung für ein gesamtes Geschäftsjahr geprüft werden kann, müssen die Unternehmen die organisatorischen Voraussetzungen jeweils bis zum Ende des vorherigen Geschäftsjahrs schaffen.

Das bedeutet, dass große nicht-börsennotierte Unternehmen sich noch im Jahr 2024 in die Lage versetzen sollten, ab dem 1.1.2025 den umfangreichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entsprechen.

2. Überblick über inhaltliche Vorgaben

Konkretisiert werden die Berichtsinhalte durch die ESRS, welche im Wesentlichen durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt wurden. Diese Standards sollen die Relevanz und insbesondere die Qualität der zu veröffentlichenden Informationen sicherstellen.

Die ESRS konkretisieren somit die Inhalte, über die Unternehmen in ihren Nachhaltigkeitsberichten gemäß CSRD informieren müssen. Ziel ist die Sicherstellung

- » der Verständlichkeit,
- » der Relevanz (Vermeidung der Überfrachtung) sowie
- » der Überprüf- und Vergleichbarkeit

der Nachhaltigkeitsinformationen. Die ESRS bestehen aktuell aus dem Set 1 mit den ersten 12 ESRS. Diese erste Gruppe der ESRS umfasst sektorunabhängige Standards, welche in vier Bereiche unterteilt sind, die in der Abb. 1 unten dargestellt sind. Nachfolgend wird der Generalstandard ESRS 1 als themenübergreifender Standard näher betrachtet.

Hinweis: Die Einführung sektorspezifischer ESRS wird folgen, ist jedoch derzeit verschoben worden, um eine Überforderung der Beteiligten zu vermeiden.

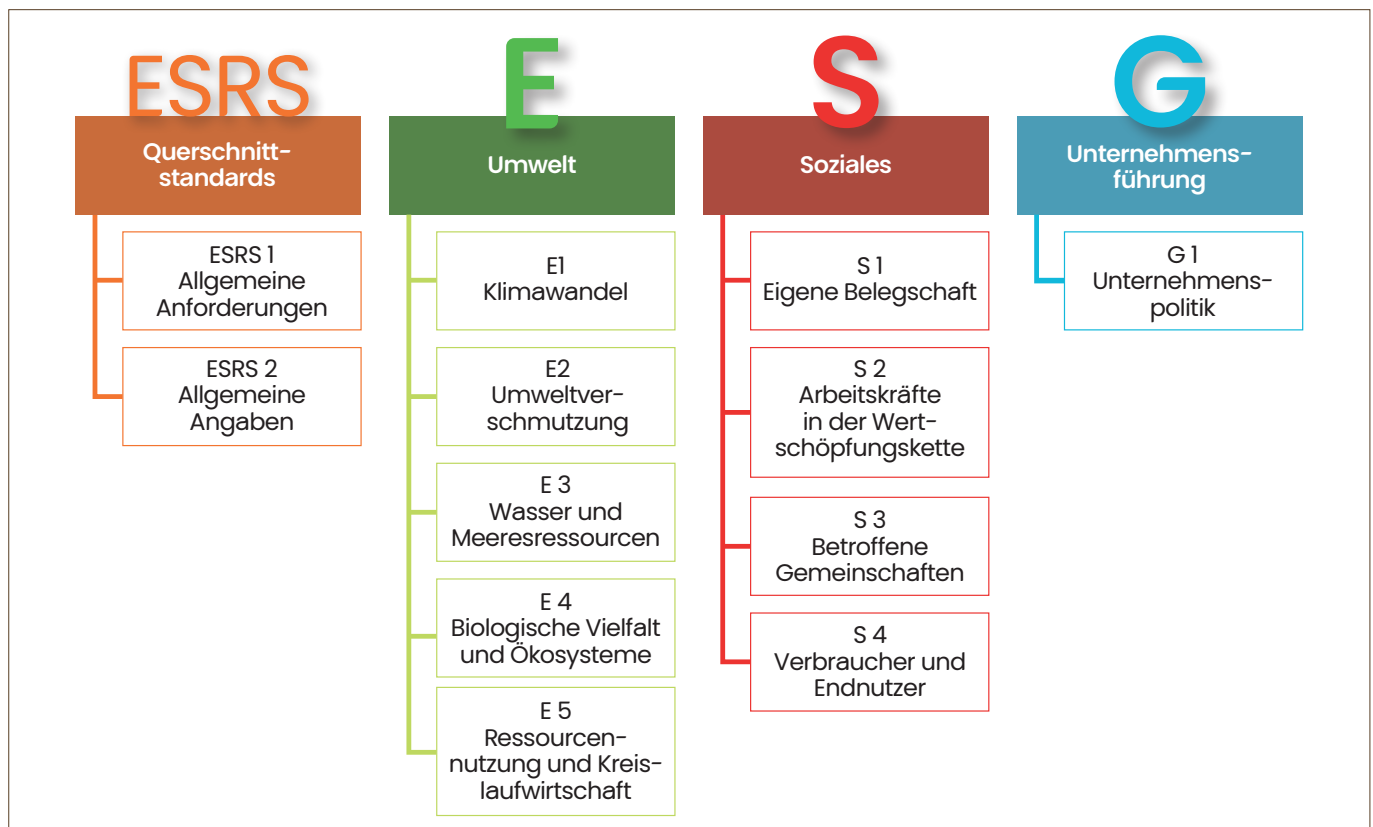


Abb. 1: Set 1 der ESRS im Überblick

3. Der ESG-Kontext

Unter Environmental, Social und Governance (ESG) werden die Aktivitäten von Unternehmen in den einzelnen Sektoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verstanden. Die Unternehmen werden nunmehr relevante Unternehmensdaten zu den genannten Bereichen veröffentlichen müssen:

- » **Environmental** steht für Umweltauswirkungen. Die Reduktion des ökologischen Fußabdrucks sowie die Minimierung von Umweltbelastungen (u.a. Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen oder Produktlebenszyklus entlang der gesamten Lieferkette) sollen hierbei erreicht werden.
- » **Social** behandelt soziale Aspekte der Unternehmen, wie u.a. Auswirkungen auf Mitarbeiter, Lieferanten oder Kunden. Themen wie Diversität und Inklusion, Menschenrechte, Arbeitsschutz und soziales Engagement sind Teil dieses Bereichs.
- » Der Bereich **Governance** bezieht sich im Wesentlichen auf eine verantwortungsbewusste Führung der Gesellschaften in den Bereichen Unternehmenskultur, Risikomanagement und Korruption.

Um als nachhaltiges Unternehmen zu agieren, sind eben jene Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG) zu erkennen und es ist sicherzustellen, dass das eigene Geschäftsmodell zukunftsfähig bleibt. Mittlerweile ist durch Studien vielfach belegbar, dass Stakeholder wie Kunden oder Investoren ihre Entscheidungen künftig verstärkt an diesen ESG-Faktoren ausrichten.

Bisher konnten Unternehmen grundsätzlich ein Rahmenwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung frei wählen. International und auch in Deutschland waren die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) das meist verwendete Framework. In Deutschland ist daneben auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (der die GRI verwendet) weit verbreitet. Im Rahmen der CSRD-Richtlinie werden nun die ESRS-Standards als Rahmenwerk verpflichtend vorgegeben.

4. Allgemeine Anforderungen gem. ESRS 1

Die übergreifenden Standards ESRS 1 (Allgemeine Anforderungen) und ESRS 2 (Allgemeine Angaben)



Edinburgh, Schottland

ESRS1 - Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ziele und Aufbau der Standards	<ul style="list-style-type: none"> ▪ drei Themenbereiche (ESG) ▪ Offenlegung der wesentlichen Informationen zu Auswirkungen, Chancen und Risiken (IRO) in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen ▪ Umsetzungspläne von Konzeptionen
Angabepflichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenlegung von Informationen mit dem Ziel, eine Vergleichbarkeit herstellen zu können (standardisiert), ergänzt um unternehmensspezifische Informationen
Unternehmensspezifische Angaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungskennzahlen, die erkennen lassen, dass durch Maßnahmen positive Auswirkungen erhöht und negative Auswirkungen verringert werden können ▪ (Kritische) Würdigung der Messbarkeit von Kennzahlen ▪ Offenlegung von Prämissen zur Interpretation und Vergleichbarkeit von Kennzahlen
Eigenschaften der Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ relevant ▪ wahrheitsgetreu ▪ verständlich ▪ überprüfbar ▪ vergleichbar
Doppelte Wesentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inside-out (Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt) = Impact-Materiality ▪ Outside-In (Auswirkungen der Umwelt auf das Unternehmen in Bezug auf Cashflow/Unternehmenswert) = Finance-Materiality
Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche tatsächliche oder potentielle IRO mit Blick auf die Wertschöpfungskette ▪ Produkte(-gruppen), Dienstleistungen etc. entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette
Zeitlicher Horizont	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kurz-, mittel- und langfristige Ziele ▪ vergangenheitsorientiert ▪ zukunftsorientiert
Due-Diligence	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierung und Bewertung sowie Umgang mit den IRO
Anwendungsregeln zur Aufbereitung und Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Darstellungsprinzipien ▪ Schätzungen und deren Anwendungen ▪ Maßnahmen und Aktionspläne ▪ Angaben zur konsolidierten Berichterstattung ▪ Schutzklauseln
Verknüpfung zu anderen Bereichen der Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verknüpfung mit den Regelungen zum Lagebericht und Jahresabschluss ▪ Verweise auf Teile der Finanzberichterstattung ▪ Sicherstellung der Konsistenz
Übergangsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erleichterungen und Anwendungen
Gestaltung des Nachhaltigkeitsberichts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klar abgrenzbar und identifizierbar ▪ Empfehlung: 4 Abschnitte <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - E-Bereich - S-Bereich - G-Bereich ▪ Integration der EU-Taxonomie-VO

behandeln die Grundsätze, welche bei der Erstellung von ESG-Reports zu beachten sind.

Gegenstand des ESRS 1 sind zunächst die bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu beachtenden Grundsätze. So werden der Aufbau der ESRS beschrieben, die Konventionen zur Ausarbeitung und die zugrunde liegenden Konzepte erläutert sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen festgelegt.

Ferner gibt ESRS 1 Mindestinhalte der Berichterstattung vor (vgl. dazu Tab. 1 auf S. 9). Dadurch sollen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO = Impact, Risk, Opportunity) des Unternehmens in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Governance nachvollziehbar werden. Insbesondere werden Angaben hinsichtlich Unternehmensführung, Strategie bzw. Geschäftsmodell und der Umgang mit Risiken, Chancen und Zielen im Unternehmen verlangt. Darüber hinaus gibt der Standard u.a. wieder, welche Informationen in den ersten Jahren noch nicht zwingend berichtspflichtig sind und was unter dem

Berichtsgrundsatz der doppelten Wesentlichkeit zu verstehen ist (vgl. Tab. 1, Zeile 5).

Take-away

- Die CSRD führt zu neuen, sehr umfangreichen Anforderungen im Bereich des ESG-Reporting; der Anwender-Kreis wird schrittweise deutlich ausgeweitet.
- Die Berichterstattung folgt den neuen ESRS-Standards (European Sustainability Reporting Standards) als Teil des Lageberichts.
- Die GRC-Anforderungen (Governance, Risk, Compliance) der Unternehmen werden deutlich steigen.
- Es wird massive Auswirkungen auf die Lieferkette, die Bankenfinanzierungen, die Mitarbeitergewinnung und in vielen anderen Bereichen geben
- und dies alles unter starkem Zeitdruck.

RECHT

David Dornau

KI am Arbeitsplatz: Risiken erfordern Handlungs- und Arbeitsanweisungen

Im November 2022 veröffentlichte das US-amerikanische Unternehmen OpenAI ihren Chatbot ChatGPT. Seitdem spielen solche sog. Large Language Models (generative Künstliche Intelligenz, kurz KI) an den verschiedensten Stellen des alltäglichen Lebens eine Rolle – die unterschiedlichsten Konversationen werden mit ihnen geführt und diverse Aufgaben werden durch sie erledigt. Nun stellt sich die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen Arbeitnehmer KI-Anwendungen auch im Arbeitsalltag verwenden dürfen.

1. Rechtliche Schranken des KI-Einsatzes

Über textbasierte Dialogsysteme kann sich der KI-Nutzer nach seinen Vorgaben Texte oder andere Inhalte – wie Tabellen, Grafiken oder auch Programmcodes – erstellen lassen. Diese vielseitigen Einsatzmöglichkeiten sowie die schnelle und niedrigschwellige Verwendung zum Lösen von teilweise komplexen Auf-

gaben machen den Einsatz von KI auch für berufliche Zwecke attraktiv. Daraus können sich jedoch arbeits-, datenschutz- und urheberrechtliche Probleme ergeben, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1.1 Arbeitsrecht

Aus arbeitsrechtlicher Perspektive ist zunächst fraglich, ob der Einsatz von KI mit der persönlichen Leistungsverpflichtung des Arbeitnehmers aus § 613 BGB vereinbar ist. Hiernach ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Dienste höchstpersönlich zu erbringen. Insofern stellt sich dann hierzu die Frage, ob es sich bei der Aufgabenerledigung durch eine KI eher um den Einsatz eines technischen Hilfsmittels (wie z.B. eines Textverarbeitungsprogramms) oder eine selbstständig arbeitende Anwendung handelt. Letzteres wäre dann vergleichbar mit der Übertragung der Tätigkeit auf eine andere Person.

Diese Frage lässt sich auf der Grundlage des aktuellen technischen Stands und des deutschen Rechtsverständnisses damit beantworten, dass KI lediglich als ein Arbeits- und Hilfswerkzeug anzusehen ist. Dies korreliert damit, dass der KI keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und eine Endkontrolle durch den Nutzer zwingend erforderlich bleibt. Daher ist die Pflicht zur persönlichen Erbringung der Leistung nach aktuellem Verständnis gewahrt.

Der Arbeitgeber kann die Verwendung von KI aus seinem Direktionsrecht gem. § 106 GewO im Rahmen des billigen Ermessens anweisen oder untersagen. Sollte der Arbeitgeber sich dazu entschließen, die Nutzung von KI-Anwendungen zu untersagen oder zu begrenzen, so stehen ihm bei einem Pflichtverstoß des Arbeitnehmers die regulären arbeitsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung.

Zudem sollte der Arbeitgeber sich Gedanken machen, wie und in welchem Umfang ein mit Hilfe von KI erstelltes Ergebnis vom Arbeitnehmer zu deklarieren ist. Die Nutzung von KI-Erzeugnissen kann sonst weitreichende Folgen im Bereich des Urheber-

rechts oder Datenschutzes für den Arbeitgeber verursachen. Daher sollte die Nutzung von der Arbeitgeberseite für alle Parteien klar definiert werden.

Auch im Personalwesen ist mit der Nutzung von KI-Anwendungen zu rechnen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das sog. Profiling zu unterlassen ist.

Hinweis: Eine ausschließlich KI-basierte Entscheidung ist nicht möglich. Die KI darf Empfehlungen abgeben, jedoch ist die letztliche Entscheidung von einem Menschen zu treffen.

1.2 Datenschutzrecht

Die maßgebliche Frage aus datenschutzrechtlicher Perspektive ist, inwiefern bei der Verwendung von KI personenbezogene Daten genutzt werden dürfen. Sofern der Arbeitnehmer in textbasierte Dialogsysteme personenbezogene Daten i.S. von Art. 4 Nr. 1 der DSGVO eingibt, kann dieses datenschutzrechtliche Problem durch eine Einwilligung des Betroffenen in den Verarbeitungsprozess gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der DSGVO gelöst werden. Hierfür ist jedoch die Kennt-



Glen Etive, Schottisches Hochland

nis über die konkrete Art der Datenverarbeitung und den konkreten Zweck dieser Verarbeitung notwendig, was im Vorhinein bei KI-Tools zumeist nicht der Fall ist.

Empfehlung: Da es insofern nur schwer möglich ist, personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person transparenten und nachvollziehbaren Art und Weise zu verwenden, sollte auf eine Verwendung von solchen Daten vollständig verzichtet werden, um so die Anwendbarkeit der DSGVO zu vermeiden.

1.3 Urheberrecht

Im Urheberrecht stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer bei der Verwendung von KI trotzdem Urheber des erzeugten Produkts ist. Dies ist gem. § 7 UrhG der Fall, wenn der Arbeitnehmer eindeutig als Schöpfer des Werks einzuordnen ist. Insofern sind KI-Tools auch aus dieser Perspektive nur als Hilfsmittel zu verwenden und es ist stets eine Endkontrolle des Nutzers durchzuführen.

Hinweis: Insbesondere wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, für Kunden ein exklusives Produkt bereitzustellen, könnte er sich aufgrund des fehlenden Urheberschutzes haftungspflichtig machen.

2. Handlungs-/Arbeitsanweisungen an den Arbeitnehmer

Aus den zuvor genannten rechtlichen Problemen arbeits-, datenschutz- und urheberrechtlicher Natur ergibt sich, dass KI-Tools als Hilfsmittel verstanden

werden sollten. Bei dieser Nutzung ist darauf zu achten, dass Daten nur abstrakt, vollkommen anonymisiert und personenunabhängig verwendet werden und stets eine Endkontrolle des Nutzers durchgeführt wird.

Dadurch, dass KI-Tools nach aktuellem arbeitsrechtlichen Verständnis dem Direktionsrecht des § 106 GewO zugänglich sind, ergibt sich für den Arbeitgeber die Möglichkeit, deren Verwendung durch eine Handlungs-/Arbeitsanweisung zu regulieren. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen und in der Anweisung die oben aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen.

Empfehlung: So gewährleistet der Arbeitgeber, dass es in seinem Unternehmen nicht zu datenschutzrechtlichen oder urheberrechtlichen Verstößen kommt. Weiterhin bringt sich der Arbeitgeber in die arbeitsrechtlich günstige Position, dass ab der Existenz einer solchen Richtlinie jedes gegenläufige Verhalten des Arbeitnehmers einen Pflichtverstoß seinerseits begründet.

Ausblick

Wenn Regeln für den Umgang mit KI frühzeitig in Form einer Richtlinie angegangen werden, können Mitarbeiter nachhaltig für den Umgang mit KI sensibilisiert und auf alle weiteren technischen Entwicklungen optimal vorbereitet werden.

RA/StB Frank Moormann

Organhaftung: Beschränkung durch Zuständigkeitsregelung

Die Haftung der Geschäftsführungsorgane von Kapitalgesellschaften beschäftigt regelmäßig die Gerichte. Bei mehreren Geschäftsführern gilt dabei der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich verantwortlich und haften gemeinsam. Zur Frage, inwieweit interne Zuständigkeitsregelungen die Haftung der Geschäftsführer im Innen- und Außenverhältnis beschränken können, hat der BGH in einem aktuellen Urteil Stellung genommen und dabei seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und fortentwickelt.

1. Sachverhalt: Unerlaubte Bankgeschäfte im Insolvenzfall

In dem mit Urteil vom 9.11.2023, Az.: III ZR 105/22, entschiedenen Fall wollte eine Kapitalgesellschaft Immobilienprojekte verwirklichen und hatte dafür Investorengelder eingeworben. Hierbei handelte es sich um Bankgeschäfte i.S. des Kreditwesengesetzes (KWG), die nur mit entsprechender Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (BaFin) vorgenommen werden dürfen. Eine solche Erlaubnis besaß die Gesellschaft jedoch nicht. Nachdem die Gesellschaft in

Insolvenz ging, verklagte ein Investor daraufhin einen der Geschäftsführer persönlich auf Schadensersatz. Dieser macht geltend, er sei als Architekt nur für den technischen Bereich verantwortlich gewesen und habe von der Kapitalbeschaffung keine Kenntnis gehabt.

2. Entscheidung: Zwar Haftungsbegrenzung durch Zuständigkeitsregelungen, ...

Der BGH bestätigte zunächst, dass sich der Geschäftsführer einer Gesellschaft, die unerlaubte Bankgeschäfte erbringt, nach dem KWG strafbar machen kann und sich daraus auch eine persönliche zivilrechtliche Haftung aus unerlaubter Handlung herleiten lässt. Dafür sei allerdings die Feststellung eines Verschuldens erforderlich, das sich nicht allein aus der Organstellung ableiten lasse (wie die Vorinstanz meinte).

Zwar begründet die Organstellung als Geschäftsführer weitreichende Sorgfaltspflichten. Diese schließen eine Delegation von Aufgaben und damit eine Über-

tragung von Verantwortung jedoch nicht aus. So können etwa interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Durch eine derartige Aufteilung der Geschäfte wird die Verantwortlichkeit des nicht betroffenen Geschäftsführers nach innen und außen beschränkt, denn im Allgemeinen kann er sich darauf verlassen, dass der zuständige Geschäftsführer die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt.

... es bleiben aber Überwachungspflichten

Aufgrund der Gesamtverantwortung obliegen dem nicht zuständigen Geschäftsführer allerdings Überwachungspflichten, deren Verletzung eine Haftung begründen kann. Er ist zum Eingreifen verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der zuständige Geschäftsführer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. Im Urteilsfall waren hierzu keine Feststellungen getroffen worden, weswegen die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde.



Tenement Houses in Glasgow

3. Empfehlungen

Obwohl rechtlich nicht zwingend erforderlich, empfiehlt es sich, eine bestehende Zuständigkeits-/Resortverteilung schriftlich festzuhalten und darin die jeweiligen Aufgaben klar und eindeutig abzugrenzen. Eine solche Regelung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geschaffen werden.

Möglich ist aber auch, dass sich die Geschäftsführung selbst eine entsprechende Geschäftsordnung gibt. Jeder Geschäftsführer sollte sich ferner regelmäßig über die Aufgabenerfüllung der Mitgeschäftsführer informiert halten und die Wahrnehmung dieser Überwachungspflicht in geeigneter Weise dokumentieren, um im Streitfall den Entlastungsbeweis führen zu können.

KURZ NOTIERT

Online Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

Bankgeschäfte werden heutzutage immer häufiger per Smartphone oder PC abgewickelt. Zwar werden die Kontoauszüge von den Kreditinstituten regelmäßig in die elektronischen Postfächer des Online-Bankings eingestellt, viele Bankkunden ersparen sich aber das Archivieren oder Ausdrucken. Folglich lassen sich die digitalen Auszüge irgendwann nicht mehr im Online-Banking-Portal abrufen und der Bankkunde hat zunächst keinen Zugriff mehr auf den Kontoauszug, sodass eine private Aufbewahrung ratsam ist.

Der Grund des beschränkten Zugriffs besteht darin, dass die Banken die Kontoauszüge nur für eine begrenzte Zeit in den Kundenpostfächern zur Verfügung stellen. Je Institut variieren die Bereitstellungszeiten von 90 bis 365 (oder im Einzelfall auch mehr) Tagen. Zwar sind Banken nach dem HGB verpflichtet,

Dokumente für zehn Jahre zu archivieren. Möchte ein Kunde aber alte Kontoauszüge nachträglich ausgestellt haben, ist dieser Prozess nicht nur zeitaufwendig, sondern auch mit Gebühren verbunden – einzelne Kontoauszüge werden mit 4 € bis 15 € berechnet. Spätestens bei der Steuererklärung kann dies zum Problem werden, wenn das Finanzamt einen Zahlungsnachweis einfordert. Auch Privatpersonen sollten daher ihre Kontoauszüge mindestens sechs Jahre aufbewahren, besser noch zehn Jahre.

Empfehlung: Bankkunden sind daher gut beraten, wenn sie ihre Kontoauszüge monatlich ausdrucken oder zumindest digital in einem Ordner speichern bzw. archivieren, so dass sie zur späteren Durchsicht, zum Ausdruck oder zum digitalen Versand zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Verbraucherschutz: Schaltfläche zur Online-Kündigung muss leicht erkennbar sein

Auch wenn es verständlich ist, dass Unternehmen ihre Kunden meist so lange wie möglich behalten wollen, so gilt doch der Grundsatz, dass die Online-Kündigung anwenderfreundlich zugänglich sein muss. Dass eine umständliche Anwendung der Kündigungsmöglichkeit nicht rechens ist, hat kürzlich ein Pay-TV-Dienstleister vor dem Landgericht München (LG) erfahren.

Im Streitfall ging es um eine Website zur Inanspruchnahme von Pay-TV-Leistungen. Entsprechende Verträge konnten online abgeschlossen und auch wieder gekündigt werden. Der betreffende Kündigungsknopf war aber sehr versteckt: Auf der Website gab es

am unteren Bildschirmrand eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Weitere Links einblenden“; klickte man darauf, wurden 58 Links eingeblendet, davon eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Kündigen“. Gegen dieses Vorgehen ging ein Verbraucherschutzverein mit der Begründung eines Verstoßes gegen gesetzliche Verpflichtungen vor, da die Kündigungsschaltfläche nicht unmittelbar und leicht zugänglich für den Verbraucher sei. Er verlangte die Unterlassung.

Dieser Meinung schlossen sich die Münchener LG-Richter mit Urteil vom 16.11.2023 (Az.: 12 O 4127/23) an. Nach § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB muss die Kündigungsschaltfläche gut lesbar sein und mit den Wörtern



Rhossili Bay Beach am Bristol Kanal in Wales

„Verträge hier kündigen“ oder mit einer anderen entsprechend eindeutigen Formulierung betitelt sein. Die fehlende gute Lesbarkeit resultierte im vorliegenden Fall daraus, dass der Button mit der Aufschrift „Kündigen“ kleiner geschrieben war als der restliche Fließtext auf der Website. Außerdem müssen nach

§ 312k Abs. 2 Satz 4 BGB die Schaltflächen und die Bestätigungsseite ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein. Das war hier jedoch nicht der Fall, es muss daher im Wiederholungsfall mit empfindlichen Ordnungsgeldern und sogar einer ersatzweisen Ordnungshaft gerechnet werden.

Keine USt, wenn Schüler Kuchen verkaufen

Ab 2025 wird auch die öffentliche Hand i.d.R. umsatzsteuerpflichtig sein. Das betrifft u.a. Schulen und Kitas. Die Finanzministerien in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben klargestellt, unter welchen Voraussetzungen auch künftig der dortige Kuchenverkauf nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Auch Bayern erließ eine Verfügung.

So wurde durch die vom Bayerischen Landesamt für Steuern erlassene Verfügung am 21.12.2023 (Az.: S 7107.2.1-37/20 St33) festgestellt, dass ein Verkauf durch wechselnde Schülergruppen bzw. Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen auch künftig nicht umsatzsteuerpflichtig ist, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative. Dies ist der Fall, wenn diese nach außen (z.B. auf Aushängen, Plakaten und Handzetteln oder mittels elektronischer Medien) auftritt und insoweit neben der Schule als selbstän-

diges unternehmerfähiges Gebilde anzusehen ist. Für den Kuchenverkauf im Rahmen von Schulfesten fällt somit in aller Regel keine Umsatzsteuer an, da die einzelne Schülergruppe oder Elterninitiative nicht nachhaltig tätig wird und damit nicht als Unternehmer anzusehen ist. Diese Regel gilt auch für andere gelegentliche Verkäufe von Schülern oder Eltern wie z.B. für den Pizzaverkauf. Auch Eintrittsgelder für Aufführungen von Schülergruppen in Schulen wie der Theater-AG oder des Schulchors unterliegen in diesen Fällen nicht der Umsatzsteuer. Damit ändert sich an Schulen nichts an der bestehenden Praxis.

Hinweis: Ausnahmen gelten nur, wenn die Gruppe regelmäßig und nachhaltig (z. B. wöchentlich) solche Veranstaltungen durchführt. Allerdings entsteht auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 22.000 € betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Ein Kompromiss ist nur dann gerecht, brauchbar und dauerhaft, wenn beide Parteien damit gleich unzufrieden sind.“

Henry Kissinger (27.5.1923 in Fürth – 29.11.2023), war ein US-amerikanischer Politikwissenschaftler und Politiker der Republikanischen Partei. Der in Deutschland geborene Friedensnobelpreisträger prägte die Außenpolitik der USA in den 1970er Jahren unter den damaligen Präsidenten Nixon und Ford entscheidend mit. Seine Bemühungen führten zur diplomatischen Öffnung Chinas, zu Rüstungskontrollverhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion, zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn und zum Pariser Friedensabkommen mit Nordvietnam.

PKF WULF GRUPPE

PKF WULF & PARTNER

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN OHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg
info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF EMP

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Kusterdingen · Nagold · Stuttgart
info@emp-steuerberater.de

PKF WULF KURFESS KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-kurfess.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart · Kirchheim
info@pkf-rager.de

PKF WULF SAUSET KG

Steuerberatungsgesellschaft
Dietingen | info@pkf-sauset.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF SCHITTENHELM KG

Steuerberatungsgesellschaft
Vöhringen
info@pkf-schittenhelm.de

PKF WULF TAXDESIGNERS GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-taxdesigners.de

PKF WULF WÖßNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt · Bondorf
zentrale@pkf-woessner-weis.de

www.pkf-wulf-gruppe.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.